

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz (SWS) GmbH vom 01.02.2015 zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477)

In Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NDAV vom 01.02.2015 gelten folgende Pauschalen und Preise:

1. Netzzugangskosten (Ziffer I. der Ergänzenden Bedingungen SWS zur NDAV)

Die Kosten für die Herstellung, Änderung, Trennung oder den Rückbau des Netzzuganges werden von SWS in Abhängigkeit von der Anschlussgröße und Anschlusslänge individuell nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und berechnet. Die Netzzugangslänge wird zwischen Versorgungsleitung und Hauseinführung berechnet.

2. Baukostenzuschuss (Ziffer II. der Ergänzenden Bedingungen SWS zur NDAV)

(1) Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich wie folgt:

$$BKZ [€] = AW [kW] * g * \text{spezifischer BKZ [€/kW]}$$

BKZ [€] Baukostenzuschuss für Haushalt und Gewerbe bezogen auf die jeweilige Anschlussleistung und den spezifischen Baukostenzuschuss im Gasverteilernetz der SWS

AW [kW] Anschlusswert der angeschlossenen Gasgeräte

g Gleichzeitigkeitsfaktor im Netz der SWS

spezifischer BKZ [€/kW] auf Basis der Netzkosten ermittelter spezifischer Baukostenzuschussbetrag im Netz der SWS

Für die Erschließung neuer Versorgungsgebiete wird der BKZ bezogen auf die konkrete Maßnahme berechnet.

(2) Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung mitgeteilt wurde, voraussichtlich überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden. Für die Berechnung gilt Abs.1 entsprechend.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss kann verlangt werden, sofern für die Erhöhung der Leistungsanforderungen nicht genutzte Anlagenreserven auch ohne Veränderung am Netzzugang zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse berechnet und bezahlt worden sind oder infolge einer Erhöhung der Leistungsanforderung nach der die örtlichen Verteileranlagen bzw. der Netzzugang verstärkt werden müssen. Für die Berechnung gilt Abs.1 entsprechend.

3. Inbetriebsetzung (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen SWS zur NDAV)

	netto	brutto
Inbetriebsetzung einer Kundenanlage während der üblichen Arbeitszeit der SWS (Montag bis Donnerstag 7:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr)	55,00 €	(65,45 €)
Inbetriebsetzung einer Kundenanlage außerhalb der üblichen Arbeitszeit der SWS		nach Aufwand

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VII. der Ergänzenden Bedingungen SWS zur NDAV)

	netto	brutto
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung) an Privatkunden	3,50 €*	
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung) an gewerbliche Kunden	40,00 €*	
Versorgungsunterbrechung bzw. Sperrung des Netzzuganges / der Anschlussnetznutzung	55,00 €*	
Versorgungsunterbrechung bzw. Sperrung des Netzzuganges / der Anschlussnutzung, die Arbeiten an der Anschlussanlage der SWS außerhalb der Kundenanlage erforderlich machen	nach Aufwand*	
Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage während der Arbeitszeit (Montag bis Donnerstag 7:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr)	30,00 €	(35,70€)
Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach Aufwand	
Vergebliche Anfahrt (bei Nichtantreffen des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers zum vereinbarten Termin)	25,00 €	29,75 €
Bearbeitungsgebühr von Ratenzahlungsvereinbarungen und Stundung	15,00 €	(17,85 €)
Zinsen bei Ratenzahlungsvereinbarung, Stundung und Verzug gemäß den gesetzlichen Regelungen (§§ 288, 247 BGB)		

5. Umsatzsteuer

Die in Punkt 4 benannten Bruttobeträge berücksichtigen die derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 Prozent auf den Nettobetrag. Wird die gesetzliche Umsatzsteuer geändert, verändert sich der Rechnungsbetrag nach dem Stichtag des Inkrafttretens eines anderen Umsatzsteuersatzes entsprechend. Die in Punkt 4 mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung zum 01.02.2015 in Kraft. Es ersetzt das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV und NDAV der SWS vom 09.01.2012.